

# **BGer 6B 1328/2016 vom 6. Januar 2017**

Bundesgericht, 2017-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1328\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1328_2016)

FR: TF 6B 1328/2016 du 6 janvier 2017

IT: TF 6B 1328/2016 del 6 gennaio 2017

## **Regeste**

Verletzung von Verkehrsregeln | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz büsste den Beschwerdeführer am 25. Oktober 2016 wegen einfacher Verkehrsregelverletzung mit Fr. 200.-- (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage). Der Beschwerdeführer verlangt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Urteils.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz "Befangenheit und Begünstigung" vor, weil "es sich bei diesem Verfahren ganz klar um einen Interessenkonflikt" handle. Worin der angebliche zum Vorwurf der Befangenheit und Begünstigung führende Interessenkonflikt bestehen sollte, lässt sich der Beschwerde indessen nicht entnehmen. Insoweit genügt sie den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 bzw. Art. 106 Abs. 2 BGG nicht.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer stuft die dem angefochtenen Urteil "zugrunde liegende Polizeiarbeit" als "höchst fraglich" ein, wenn nicht sogar als "unrechtmässig" und "skandalös". Die Aussagen der Polizeibeamten seien von Schutzbehauptungen durchsetzt. Sie hätten weder das Tatfahrzeug identifiziert noch den Besitzer des Fahrzeugs gemäss angeblicher "Nummerschildangabe" kontaktiert. Nur einer der beiden Polizeibeamten soll ihn am Steuer des Fahrzeugs angeblich eindeutig erkannt haben. Aus diesen Ausführungen ergibt sich indessen nicht, inwieweit die Vorinstanz die Beweise willkürlich gewürdigt und sie von einem offensichtlich unrichtigen festgestellten Sachverhalt im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG ausgegangen wäre. Die Beschwerde genügt auch in dieser Hinsicht den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG nicht.

### **E. 4**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.